



Verband der Regionalmedien Österreichs

1060 Wien • Esterhazygasse 4a/2/17 • Tel. 01/5857737-0 • Fax 01/5857737-37 • e-mail: vrm@vrm.at • ZVR 456194917

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

per E-Mail: V4@BKA.GV.at

cc: Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 4. April 2011

**Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der
Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen:
GZ: BKA-603.979/0001-V4/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung, zu dem Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes Stellung zu nehmen zu und tun dies wie folgt:

Die Intention, eine umfassende Transparenz bei der Praxis der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medienunternehmen durch die Gebietskörperschaften, andere öffentlich-rechtliche Träger und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung herzustellen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Vom Bund und den anderen öffentlichen Rechtsträgern werden in z.T. beträchtlichem Umfang Informations-Inserate geschaltet. Aus Sicht der in unserem Verband organisierten Medienunternehmen besteht ein hohes Interesse an einer fairen Vergabe dieser Inserate nach sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien und – als erster Schritt dazu – an der Herstellung der Transparenz bezüglich der Vergabepaxis.

Der vorliegende Entwurf ist allerdings nicht geeignet, das anvisierte Ziel der Transparenz bei der Praxis der Vergabe von Inseraten durch öffentliche Stellen herzustellen.

1. Nach dem Entwurf sind zur Bekanntgabe der Inseratenaufträge sowie Medienkooperationen unmittelbar die in § 1 Abs. 2 aufgezählten Rechtsträger selbst verpflichtet, indem sie diese Daten (enthaltend den Namen des Auftragnehmers und die Höhe der Entgelte) in eine vom Bundeskanzleramt bereitgestellte Website eintragen sollen. Das Bundeskanzleramt fungiert insoweit nur als technischer Dienstleister für die öffentlichen Rechtsträger. Diese Lösung ist an sich schon ungewöhnlich: normalerweise müsste man annehmen, dass das Bundeskanzleramt bei einer solchen Materie, die unmittelbar seine Kompetenz für das Medienwesen berührt, beauftragt wird, die Daten im Auskunftswege von den Rechtsträgern einzuholen und dann in eigener Verantwortung zu veröffentlichen. Auf diesem Wege könnten die Daten auf Plausibilität überprüft und säumige Melder zur Auskunftserteilung angehalten werden. Der Entwurf geht aber einen anderen Weg, indem das Bundeskanzleramt aus der Verantwortung genommen und die Aufgabe der Meldung und Eintragung in die Datenbank den meldepflichtigen Rechtsträgern selbst überlassen wird.

2. Nach § 1 Abs. 5 des Entwurfs darf das Bundeskanzleramt die Website mit den Meldungen über Inseratenaufträge erst dann öffentlich zugänglich machen, wenn sämtliche der zur Bekanntgabe verpflichteten Rechtsträger ihrer Bekanntgabepflicht nach Abs. 2 und Abs. 3 nachgekommen sind. Somit hat es jeder einzelne meldepflichtige Rechtsträger in der Hand, die Freischaltung der Website zu blockieren; das könnten auch solche meldepflichtige Rechtsträger sein, die nach § 1 Abs. 3 eine Leermeldung abgeben und deren Daten für die Herstellung der Transparenz an sich unerheblich sind. Ziel sollte es ja sein, die Transparenz primär in den Bereichen herzustellen, wo bekanntermaßen in hohem Ausmaß öffentliche Inserate geschaltet werden. Die Argumentation in den Erläuterungen zum Entwurf, dass nur mit einer lückenlosen Veröffentlichung sämtlicher Meldungen – auch Leermeldungen (!) – die geforderte umfassende Transparenz sämtlicher Mittelzuwendungen hergestellt wird, ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Hierzu schlagen wir vor, den § 1 Abs. 5 dahin abzuändern, dass die Veröffentlichung der Daten zum 15. Jänner bzw. 15. Juli ohne Rücksicht auf nicht rechtzeitig eingelangte Meldungen vorzunehmen ist, um Missbräuchen vorzubeugen.

3. Die Beachtung der Meldepflicht und die Frage, ob Daten vollständig und richtig geliefert werden, ist nach dem Entwurf in das Belieben der verpflichteten Rechtsträger gestellt. Es fehlt jegliche Sanktion bei Nichtlieferung der Daten, eine einzelne meldungsverweigernde Stelle kann das Gesetz insgesamt ins Leere laufen lassen. Insoweit stellt sich die Frage, ob ein solches Bundesverfassungsgesetz, das keinerlei Sanktionsmöglichkeiten vorsieht, einen normativen Charakter hat und damit den Grundsätzen des Bundesverfassungsrechts entspricht.

Wir schlagen daher vor, ernsthafte Sanktionen für die Nichteinhaltung der Meldepflicht vorzusehen, damit dieses Gesetz den ihm zugedachten zweck auch in der Praxis erfüllen kann.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einige Anregungen zur Verbesserung des vorliegenden Entwurfs gegeben zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Regionalmedien Österreichs

Erich Postl e.h.
Präsident

Mag. Dieter Henrich e.h.
Geschäftsführer